

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0099-I.2/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Pronay

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMF; e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

**In inhaltlicher Hinsicht:**

**Unter Artikel 2 (Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz):**

Im § 9 wird die Rücknahme der Konzession geregelt. Abs. 1 Z 3 gibt an, dass die Konzession zurückzunehmen ist, wenn die Richtlinie 2006/49/EG nicht mehr erfüllt wird. Ebenso gibt Z 4 an, dass die Konzession zurückzunehmen ist, wenn gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, sowie gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte verstoßen wird. Hier sollte im Sinne des

Bestimmtheitsgebotes ganz konkret jene Bestimmung angegeben werden, die eine Rücknahme der Konzession mit sich bringt.

Im § 27 Abs. 2 Z 3 wird auf Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 77/91/EWG verwiesen. Diese Richtlinie wurde allerdings durch die Richtlinie 2012/30/EU aufgehoben. Die dem Artikel 22 Abs. 2 gleichlautende Bestimmung findet sich nunmehr in Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2012/30/EU. Hinsichtlich der Zitierweise der Richtlinie 2012/30/EU siehe die Angaben unten.

Ebenso wird in § 28 Abs. 3 Z 3 auf die Richtlinie 77/91/EWG verwiesen. Die diesbezüglich gleichlautende Bestimmung findet sich nunmehr in Artikel 22 Abs. 1 lit b bis h der Richtlinie 2012/30 EU.

Im § 29 wird der Vertrieb von Anteilen geregelt. Der Abs. 3 bestimmt, dass der Vertrieb untersagt werden kann, wenn die Verwaltung des AIF gegen die Richtlinie 2011/61/EU oder auf Basis dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen verstößt oder verstoßen wird. Es wird empfohlen, ganz konkret jene Bestimmungen anzugeben, deren Verstoß eine Untersagung des Vertriebes mit sich bringt. Ebenso in § 29 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 6, § 35 Abs. 4 und 6, § 36 Abs. 4 und 7, § 38 Abs. 4 und 6, § 40 Abs. 3 und 8, § 41 Abs. 2 und 4, § 42 Abs. 4 und 9, § 43 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 5, § 47 Abs. 7, § 49 Abs. 9. Dies auch im Hinblick darauf, dass die gleichen Bestimmungen unter § 60 aufgezählt werden, welche die daran knüpfenden Verwaltungsstrafen regelt. Es wird daher zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots angeregt, stattdessen die konkreten Bestimmungen anzuführen, auf deren Missachtung sich die Strafdrohung bezieht.

Weiteres ist die Strafbestimmung des § 60 Abs. 2 Z 21, welche generell auf die Bestimmungen der delegierten Rechtsakte verweist und Strafdrohungen bei deren Verstößen mit sich zieht, im Sinne des Bestimmtheitsgebotes zu ungenau.

Auch die Strafbestimmung des § 60 Abs. 5 verweist nur global auf die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum oder die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds und

es wird angeregt, den globalen Verweis zu überdenken und zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots stattdessen die konkreten Verordnungsnormen anzuführen, auf deren Missachtung sich die Strafdrohung bezieht.

In § 71 Abs. 2 wird pauschal auf Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. Nach Rz. 43 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 gilt: Generelle Verweisungsbestimmungen im Sinne der RL 62 der Legistischen Richtlinien 1990 sind nicht so zu formulieren, dass auch Rechtsquellen des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der (grundsätzlichen) verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität. Nach der neueren Judikatur des VfGH sind solche Verweise zwar zulässig, sie sollten aber in Hinblick auf die Anforderungen der Legistischen Richtlinien eher unterbleiben.

Unter Artikel 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes):

Im § 30 Abs. 3 Z 4 wird an Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als umfassende Bezeichnung auch für Mitgliedstaaten der EU angeknüpft

Diese – wohl noch aus der Zeit vor der EU-Mitgliedschaft Österreichs stammende – Regelungstechnik sollte eher vermieden werden, weil streng genommen die Mitgliedschaft in der EU nicht jederzeit mit der Eigenschaft einer „Vertragspartei“ des EWR gleichzusetzen ist. Neue EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer Beitrittsverträge zwar regelmäßig verpflichtet, die für ihren Beitritt zum EWR-Abkommen notwendigen Schritte vorzunehmen, infolge des dafür notwendigen Verhandlungs- und Ratifikationsprozesses kann jedoch die Aufnahme der neuen EU-Mitgliedstaaten in den EWR unter Umständen erst mit einiger Verzögerung gegenüber der EU-Erweiterung erfolgen. Es wird diesbezüglich auf die lange Zeit nur vorläufige Anwendung des EWR-Beitrittsabkommens für BG und RO hingewiesen, und zwar ab 1. August 2007 (bzgl. zweier Protokolle erst mit 1. September 2007) und nicht schon seit dem EU-Beitrittszeitpunkt (1. Jänner 2007). Formell in Kraft getreten ist der EWR-Beitritt von BG und RO erst mit 9. November 2011. Ein Verweis auf EWR-Vertragsparteien in einem österreichischen Gesetz würde für den Zeitraum zwischen EU- und EWR-Beitritt also diese anderen EU-Mitgliedstaaten und deren

Staatsangehörige oder Unternehmen bei einer strengen Auslegung nicht in den Kreis der Begünstigten einschließen.

Auch in inhaltlicher Hinsicht kann nicht für alle im Hinblick auf den ggstdl. Gesetzesentwurf maßgeblichen Grundfreiheiten und Unionspolitiken automatisch und ohne inhaltliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtungsgrad im Rahmen ihrer Übernahme durch den EWR nach Maßgabe der Bestimmungen des EWR-Abkommens gleich hoch ist wie jener, der gegenüber Staatsbürgern oder Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage der EU-Gründungsverträge besteht.

Es wird daher angeregt, die einschlägigen Bezugnahmen im Gesetzesentwurf jeweils auf Bürger „... anderer Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens ...“ abzuändern. Dies sollte gegebenenfalls auch einheitlich im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, sowie im Vorblatt, der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Erläuterungen geändert werden.

### **In formeller Hinsicht**

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich

der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ....) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Unter Artikel 1: Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 27.04.2012 S. 35
- Unter Artikel 2: Im § 1 Abs. 3 Z 2: Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 235 vom 23.09.2003 S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/61/EU, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2001 S. 1
- Im § 2 Abs. 1 Z 1b: Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/61/EU, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2001 S. 1
- Im § 2 Abs. 1 Z 5b: Siebente Richtlinie 83/349/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß, ABl. Nr. L 193 vom 18.07.1983 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/49/EG, ABl. Nr. L 164 vom 26.06.2009 S. 42
- Im § 2 Abs. 1 Z 7a: Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.06.2006 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/89/EU, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 113
- Im § 2 Abs. 1 Z 7b: Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. Nr. L 145 vom

30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120

- Im § 2 Abs. 1 Z 20: Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Information über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einen geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 390 vom 31.12.2004 S. 638, zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120
- Im § 2 Abs. 1 Z 35: Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft - Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 80 vom 23.03.2002 S. 29
- Im § 2 Abs. 1 Z 40: Verordnung (EG) Nr. 24/2009 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, ABl. Nr. L 15 vom 20.01.2009 S. 1
- Im § 2 Abs. 2: Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl. Nr. L 177 vom 30.06.2006 S. 201, zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 S. 120
- Im § 19 Abs. 6: Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, in der Fassung der Richtlinie 2011/61/EU, ABl. Nr. 174 vom 01.07.2011 S. 1
- Im § 19 Abs. 7: Richtlinie 2006/73/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 241 vom 02.09.2006 S. 26
- Im § 19 Abs. 11: Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen, ABl. Nr. L

166 vom 11.06.1998 S. 45, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1

- Im § 20 Abs. 3: Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/30/EG, ABl. Nr. L 81 vom 20.03.2008 S. 53
- Im § 21 Abs. 3: Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 64, zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120
- Im § 24 Abs. 2 Z 1: Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36
- Im § 24 Abs. 5 Z 2: Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote, ABl. Nr. L 142 vom 30.04.2004 S. 12
- Im § 27 Abs. 2 Z 3: Richtlinie 2012/30/EU zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 74. Der im Entwurf erwähnte Artikel 22 Abs. 2 ist der gleichlautende Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2012/30/EU
- Im § 28 Abs. 3 Z 3: Artikel 22 Abs. 1 lit b bis h der Richtlinie 2012/30/EU
- Im § 59 Abs. 3: Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48



- Im § 62 Abs. 1: Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. 284 vom 31.10.2003 S. 1
- Unter Artikel 3 (Änderung des Bankwesengesetzes): Im § 3 Abs. 3 Z 6: Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 27.04.2012 S. 35
- Unter Artikel 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes): Im § 30 Abs. 2 Z 7: Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 27.04.2012 S. 35

Im Vorblatt, den Erläuterungen und der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen. Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist wird jedoch ho. davon Abstand genommen, alle Anpassungen gesondert anzuführen. Der guten Ordnung halber wird jedoch auf einen Schreibfehler hingewiesen, der sich durchgehend in den Erläuterungen findet: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie **2011**/61/EU (und nicht Richtlinie **2001**/61/EU).

Wien, am 21. Mai 2013

Für den Bundesminister  
H. Tichy m.p.